



Die aktuelle Steuerinformation des BdSt

BdSt-INFO-Service Nr. 7 | Stand: 27. Januar 2021

STEUERN SPAREN IM HOMEOFFICE

Wegen der Corona-Pandemie arbeiten derzeit viele Arbeitnehmer im Homeoffice. Das kann mit einer Pauschale bei der Steuer abgesetzt werden. Wer über ein separates Arbeitszimmer verfügt und wegen der Corona-Krise dort arbeiten musste, hat nun sogar die Chance, die tatsächlichen Kosten für das Zimmer geltend zu machen. Was es zu beachten gibt und was in welcher Höhe abgesetzt werden kann, erklärt dieser BdSt-INFO-Service.

Bisher waren nur die Kosten für ein separates Arbeitszimmer bei der Einkommensteuer absetzbar. Wer hingegen in einem privat genutzten Raum eine Arbeitsecke hatte oder am Ess- bzw. Küchentisch tätig war, ging bislang leer aus. Das hat sich mit dem Jahressteuergesetz 2020 geändert: Es kann jetzt eine Werbungskostenpauschale von 5 Euro pro Tag, maximal 600 Euro pro Jahr abgesetzt werden.

Hinweis: Das ist ein Erfolg für den Bund der Steuerzahler, denn wir hatten uns bereits seit dem Frühjahr 2020 dafür eingesetzt, Pendler und Arbeitnehmer, die zu Hause arbeiten, steuerlich gleich zu behandeln.

1. Das häusliche Arbeitszimmer

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können nur unter strengen Voraussetzungen abgesetzt werden: Das Finanzamt erkennt ein häusliches Arbeitszimmer an, wenn es sich um einen separaten Raum handelt, der wie ein Büro eingerichtet ist und fast ausschließlich (90 Prozent und mehr)

beruflich genutzt wird. Es darf sich nicht um ein Durchgangszimmer handeln. Die strengen Voraussetzungen für das häusliche Arbeitszimmer gelten auch in Corona-Zeiten.

Hinweis: Eine private Nutzung des Raums von bis zu 10 Prozent ist dabei unschädlich für die Anerkennung bei der Steuererklärung. D. h., wenn ein Bügelbrett im Arbeitszimmer untergebracht wird, spricht das noch nicht gegen die Steuerersparnis. Wird aber z. B. ein Gästezimmer zum Arbeitszimmer umfunktioniert, müssen alle privaten Gegenstände rausgeräumt werden, sodass keine private Nutzung des Zimmers möglich ist.

Haben Sie nach den zuvor genannten Kriterien ein häusliches Arbeitszimmer, ist zu prüfen, ob die Kosten teilweise oder ganz bei der Einkommensteuer abgesetzt werden können.

Hinweis: Vor der Corona-Krise konnten viele Arbeitnehmer die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht absetzen, da ihnen in der Firma in

der Regel ein Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Hat der Arbeitgeber nun wegen der Pandemie das Homeoffice angeordnet, steigen die Chancen, die Kosten für das Zimmer abzusetzen. Ob diese Raumkosten teilweise oder unbegrenzt abgesetzt werden können, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Allerdings liegt dazu noch keine verbindliche Verwaltungsanweisung vor.

Für die Abzugsfähigkeit eines **separaten häuslichen Arbeitszimmers** kommen zwei Fallkonstellationen in Betracht:

1. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind bei der Steuer voll absetzbar, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Das ist typischerweise bei Freiberuflern oder Arbeitnehmern der Fall, die grundsätzlich von zu Hause arbeiten und nur sehr gelegentlich in die Firma oder zum Kunden fahren.

Haben Sie in der Corona-Pandemie komplett zu Hause gearbeitet und der Arbeitgeber oder gar das Gesundheitsamt verboten, das Büro aufzusuchen, dürfte der Mittelpunkt der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegen und die Kosten sollten unbegrenzt absetzbar sein.

***Hinweis:** Wer den kompletten Kostenabzug für sein Arbeitszimmer geltend machen möchte, sollte entsprechende Belege aufbewahren, die dokumentieren, dass er partout nicht in der Firma arbeiten durfte (z. B. Dienstanweisungen etc.).*

2. Ist das Arbeitszimmer nicht Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, steht aber **kein anderer Arbeitsplatz** in der Firma zur Verfügung, können grundsätzlich Kosten bis zur Höhe von maximal 1.250 Euro abgesetzt werden. Typischerweise ist das bei Lehrern der Fall.

Während der Corona-Pandemie haben viele Arbeitnehmer zu Hause gearbeitet, weil die Corona-Eindämmungsverordnungen das Homeoffice nahelegten und viele Arbeitgeber die Nutzung des Büros eingeschränkt hatten. Konnte der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall seine beruflichen Tätigkeiten nicht im tatsächlich erforderlichen Umfang in der Firma ausüben (z. B. weil wegen des einzuhaltenden Abstandes statt 2 Personen nur eine Person im Büro arbeiten durfte), sollte das häusliche Arbeitszimmer – zumindest bis zu 1.250 Euro – anerkannt werden. Entsprechende Unterlagen, die dies belegen, sollten aufbewahrt werden.

***Hinweis:** Dürfte der Arbeitnehmer freiwillig entscheiden, ob er in das Büro fährt oder in seinem häuslichen Arbeitszimmer arbeitet, kann das Arbeitszimmer nicht abgesetzt werden, denn der Arbeitnehmer hatte ja einen Platz in der Firma.*

Teilen Sie sich das heimische Büro mit Ihrem Partner? Dann können Sie jeweils einen Werbungskostenabzug bei der Steuererklärung vornehmen, denn die Begrenzung auf 1.250 Euro ist personenbezogen zu verstehen, dies hat der Bundesfinanzhof entschieden (Az.: VI R 53/12 und VI R 86/13). Dieselben Ausgaben dürfen aber nicht doppelt abgesetzt werden.

Fazit: Die Regelungen für das häusliche Arbeitszimmer galten bereits bisher und wurden auch in der Corona-Krise nicht geändert. Grundlage ist, dass jeweils entsprechende Kosten für das Arbeitszimmer nachgewiesen werden (dazu Punkt 4). Arbeitnehmer tragen die Ausgaben für das häusliche Arbeitszimmer in Anlage N der Steuerformulare (dort Zeile 44) ein.

Mit dem Jahressteuergesetz wurde allerdings eine **Homeoffice-Pauschale** eingeführt (dazu gleich im Detail). Sie kann auch von denjenigen genutzt werden, die ein separates Arbeitszimmer zu Hause haben und wegen der Corona-Pandemie dort tätig werden mussten, aber keinen Einzelnachweis über die Kosten erbringen möchten. Steuerzahler mit häuslichem Arbeitszimmer können also entscheiden, ob sie die Pauschale nutzen oder die Kosten für das Arbeitszimmer einzeln nachweisen wollen.

2. Homeoffice-Pauschale

Ab 2020 bekommen auch diejenigen, die kein separates Arbeitszimmer zu Hause haben, sondern in einer Arbeitsecke im Schlaf- oder Wohnzimmer oder am Küchen- bzw. Esstisch arbeiten, eine steuerliche Erleichterung: Sie können für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich in der Wohnung arbeiten, einen Betrag von fünf Euro, maximal 600 Euro geltend machen. Mit der Tagespauschale sind alle (Mehr-) Aufwendungen für die Nutzung der häuslichen Wohnung abgegolten (z. B. Strom, Wasser, Heizung).

Sie dürfen die Tagespauschale nur dann ansetzen, wenn Sie an dem Tag ausschließlich in der Wohnung gearbeitet haben. Fahren Sie an einem Tag zusätzlich in die Firma, z. B. um Akten abzu-

holen, kann die Tagespauschale von 5 Euro nicht abgezogen werden, sondern nur die Entfernungspauschale für den Weg zwischen Wohnung und Büro/Firma. Dies gilt auch bei Kundenbesuchen oder Dienstfahrten. Hier können dann die Fahrtkosten nach den steuerlichen Reisekostengrundsätzen geltend gemacht werden. Ein Nebeneinander der Homeoffice-Pauschale und der Fahrtkosten (Entfernungspauschale oder Reisekosten) an einem Tag ist also nicht möglich.

Tipp: Wer als Arbeitnehmer einen Freibetrag beantragt hatte, weil er einen weiten Arbeitsweg hat, nun aber nicht jeden Tag ins Büro pendelt, sondern zu Hause arbeitet, sollte unbedingt den bisherigen Freibetrag beim Finanzamt anpassen lassen! Ist der Freibetrag zu hoch, wird zu wenig Lohnsteuer vom Lohn abgezogen und es kommt bei der Einkommensteuererklärung ggf. zu einer Steuernachzahlung.

Insgesamt gilt für die Homeoffice-Pauschale ein Höchstbetrag von 600 Euro (also maximal 120 Tage im Jahr). Er bezieht sich auf die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung des Steuerzahlers. Das heißt, üben Sie verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten aus, sind sowohl die Tagespauschale von 5 Euro als auch der Höchstbetrag von 600 Euro auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen; es erfolgt keine Vervielfältigung des Betrages.

Wichtig: Bei der Homeoffice-Pauschale handelt es sich um Werbungskosten. Da bei Arbeitnehmern bereits Werbungskosten in Höhe von 1.000 Euro (sog. Arbeitnehmer-Pauschbetrag) steuerlich berücksichtigt werden, wirken sich erst Ausgaben, die die 1.000-Euro-Grenze

übersteigen, steuermindernd aus. Im Klartext: Die maximal 600 Euro für das Homeoffice senken erst dann die Steuerbelastung, wenn weitere Werbungskosten hinzukommen und damit dann zusammen der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro überschritten wird. Zu den weiteren Werbungskosten gehören z. B. die Entfernungspauschale für den Weg zur Arbeit, Fortbildungskosten, Fachliteratur oder die Reinigungskosten für typische Berufsbekleidung.

Konkret dazu drei Beispiele:

Ausgangsfall: Ein angestellter Single erzielt ein Jahresbruttogehalt von 30.000 Euro. An 100 Tagen pendelt er ins Büro und an 100 Tagen ist er im Homeoffice tätig.¹

Beispiel 1 – Arbeitsweg 10 km: Hier ergibt sich durch die Homeoffice-Pauschale keine steuerliche Auswirkung, da 300 Euro Pendlerpauschale (100 Tage x 0,30 Euro x 10 km) und 500 Euro Homeoffice (100 Tage x 5 Euro) unter 1.000 Euro bleiben.

Beispiel 2 – Arbeitsweg 20 km: Fährt der Arbeitnehmer an 200 Tagen zur Arbeit, kann er 1.200 Euro für die Entfernungspauschale absetzen. Arbeitet er hingegen 100 Tage mobil und 100 Tage im Büro, macht das 1.100 Euro (600 Pendlerpauschale und 500 Euro Homeoffice). Bei der Variante „komplettes Jahr gependelt“, hat er also 100 Euro mehr Werbungskosten. Das macht bei seinem Steuersatz knapp 25 Euro mehr Steuererstattung, dafür muss

¹ Die Berechnung bezieht sich auf das Jahr 2020, der Single hat keine Kinder und er zahlt keine Kirchensteuer. Sein Krankenkassenzusatzbetrag liegt bei 1,1 %. Weitere Werbungskosten hat er nicht.

dieser Arbeitnehmer aber auch ganzjährig fahren und hat Fahrtkosten.

Beispiel 3 – Arbeitsweg 30 km: Pendelt der Arbeitnehmer das ganze Jahr, kann er 1.800 Euro Werbungskosten für die Pendlerpauschale angeben (muss aber auch Benzin, Abnutzung oder das Ticket zahlen). Fährt er 100 Tage ins Büro und arbeitet 100 Tage zu Hause, kann er 1.400 Euro ansetzen (900 Pendlerpauschale und 500 Homeoffice). Bei der Variante ohne Homeoffice bekommt er ca. 100 Euro mehr Erstattung.

Da die neue Homeoffice-Pauschale erst Ende 2020 beschlossen wurde, enthalten die aktuellen Steuerklärungsvordrucke für das Jahr 2020 noch keine Zeile für die Pauschale. Eintragungen können aber z. B. in der Anlage N der Einkommensteuererklärung, Zeile 48, gemacht werden.

3. Kosten für Büroausstattung und Arbeitsgeräte

Die Kosten für die Ausstattung der Arbeitsecke oder des Zimmers können zusätzlich abgesetzt werden. Hierbei kommt es also nicht darauf an, ob Sie einen separaten Raum haben oder in einer Nische im Schlafzimmer arbeiten!

- **Einrichtungsgegenstände** (z. B. Schreibtisch, Bürostuhl, Schreibtischlampe) können direkt im Jahr der Anschaffung bei der Einkommensteuer abgesetzt werden, wenn der Gegenstand weniger als 800 Euro netto gekostet hat (also 952 Euro inkl. 19 Prozent Umsatzsteuer; für Käufe im 2. Halbjahr 2020 mit 16 Prozent Umsatzsteuer 928 Euro). Teurere Dinge müssen über mehrere Jahre abgeschrieben werden. In wie vielen Raten der Gegenstand von der Steuer abgeschrieben werden

muss, hängt von der üblichen Nutzungsdauer des Gegenstandes ab. Dazu gibt es unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerverwaltung-Steuerrecht/Betriebspruefung/AfA-Tabellen/afa-tabellen.html> sogenannte AfA-Tabellen.

- **Arbeitsgeräte:** Schaffen Sie auf eigene Kosten einen Computer, Tablet oder ein Smartphone an und wird das Gerät ausschließlich beruflich genutzt, stellen die gesamten Kosten Werbungskosten/Betriebsausgaben dar. Wird das Gerät sowohl beruflich als auch privat genutzt, müssen die Anschaffungskosten hingegen aufgeteilt werden. Dabei akzeptieren die Finanzämter bei Computern und Laptops grundsätzlich eine Aufteilung in 50 Prozent Privatnutzung und 50 Prozent berufliche Nutzung. Neben den Anschaffungskosten können auch die Kosten für Software, Zubehör (z. B. Scanner, Drucker, Tastaturen) und Reparatur bei der Steuer (ggf. anteilig) abgesetzt werden.

Auch hier gilt: Hat das Arbeitsgerät weniger als 800 Euro netto gekostet, kann es direkt im Jahr der Anschaffung von der Steuer abgesetzt werden. Teurere Dinge müssen über mehrere Jahre abgeschrieben werden.

Neu: Für Computer und ähnliche elektronische Geräte soll es nun eine Änderung geben. Diese (digitalen) Geräte sollen künftig auch dann sofort bei der Einkommensteuer abgesetzt werden können, wenn der Kaufpreis über 800 Euro netto lag. Damit soll die Ausstattung des Homeoffice steuerlich stärker ge-

fördert werden. Details werden in Kürze erwartet. Grundsätzlich gilt für solche hochwertigen Computer und Laptops ein Abschreibungszeitraum von drei Jahren. Dieser könnte sich nun deutlich verkürzen.

Hinweis: *Kauft der Arbeitgeber die Arbeitsgeräte und stellt sie Ihnen zur Verfügung, bleibt dies lohnsteuerfrei. Voraussetzung: Die Geräte bleiben Eigentum des Arbeitgebers.*

- **Telekommunikation:** Wer im Arbeitszimmer Dienstgespräche über seinen privaten Telefonanschluss führt oder die eigene Internetleitung nutzt, um mit Kunden und Kollegen E-Mails auszutauschen, kann die Telefon- und Internetkosten sowie eventuelle Grundgebühren bei der Steuer absetzen. I. d. R. werden pauschal 20 Prozent der Rechnung, maximal 20 Euro pro Monat anerkannt. Wer einen Einzelverbindungsbeleg von seinem Telefonanbieter bekommt oder selbst entsprechende Aufzeichnungen führt, kann auch höhere Kosten absetzen. Dazu muss dann jeweils gesondert aufgezeigt werden, zu welchem Anteil die Verbindung beruflich und zu welchem Anteil sie privat genutzt wurde.

Hinweis: *Ob auch diejenigen, die die Homeoffice-Pauschale nutzen, zusätzlich die Telefon- und Internetkosten geltend machen dürfen, bleibt abzuwarten. Laut Gesetzbegründung sind mit der Pauschale alle Mehraufwendungen für die Nutzung der häuslichen Wohnung abgedeckt. Möglicherweise wird es dazu noch eine konkrete Verwaltungsanweisung geben.*

Ausgaben für Arbeitsmittel tragen Arbeitnehmer in die Anlage N der Einkommensteuererklärung ein (Zeilen 42 und 42). Weitere Werbungskosten, z. B. für Telefonkosten, können in Zeile 46 untergebracht werden.

4. Nachweise

Wer ein separates Arbeitszimmer hat, muss die Kosten einzeln nachweisen. Nutzen Sie dazu die nachfolgende Anlage. Eventuell fordert das Finanzamt einen Grundriss der Wohnung bzw. des Hauses an, aus dem ersichtlich ist, dass ein separates Arbeitszimmer vorhanden ist und es sich nicht um ein Durchgangszimmer handelt. Möchten Sie sich diesen Aufwand sparen, können Sie von der neuen Homeoffice-Pauschale Gebrauch machen, allerdings können dann auch nur maximal 600 Euro als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Anlage häusliches Arbeitszimmer

Anteilige Flächenberechnung

Gesamtwohnfläche: _____ qm
Fläche des Arbeitszimmers: _____ qm
Fläche des Arbeitszimmers ./.. Gesamtwohnfläche = _____ %

Ausgaben für das Arbeitszimmer

Miete inklusive Betriebskosten (abzüglich Betriebskostenerstattung)	_____ Euro
bei eigener Immobilie: anteilige Gebäudeabschreibung und Kreditzinsen	_____ Euro
Kosten für Müll	_____ Euro
Kosten für Heizung	_____ Euro
Kosten für Wasser	_____ Euro
Kosten für Gas und Strom	_____ Euro
Hausratsversicherung	_____ Euro
Schornsteinfeger	_____ Euro
Beiträge zum Mieterverein	_____ Euro
bei eigener Immobilie: Rechtsschutzversicherung für Eigentümer	_____ Euro
Gesamt	_____ Euro
Anteilig auf das Arbeitszimmer entfallend _____%	_____ Euro

Anschaffungskosten für Arbeitsmittel (100 % absetzbar)

Kleine Einrichtungsgegenstände (Lampen etc.)	_____ Euro
Dekoration (Teppich, Gardinen, Rollläden)	_____ Euro
Renovierungskosten für das Arbeitszimmer	_____ Euro
Reinigungskosten	_____ Euro

Telefon und Internet

pauschal 20% der Rechnung oder Einzelverbindungsanmeldung	_____ Euro
---	------------

Gesamt: _____ Euro

Gesamtsumme Arbeitszimmer (Anlage N, Zeile 44) _____ Euro

Hinweis: Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de.
Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin.